



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden zur 48. Änderung des
Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 187 für den
Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“**

Planbeschluss

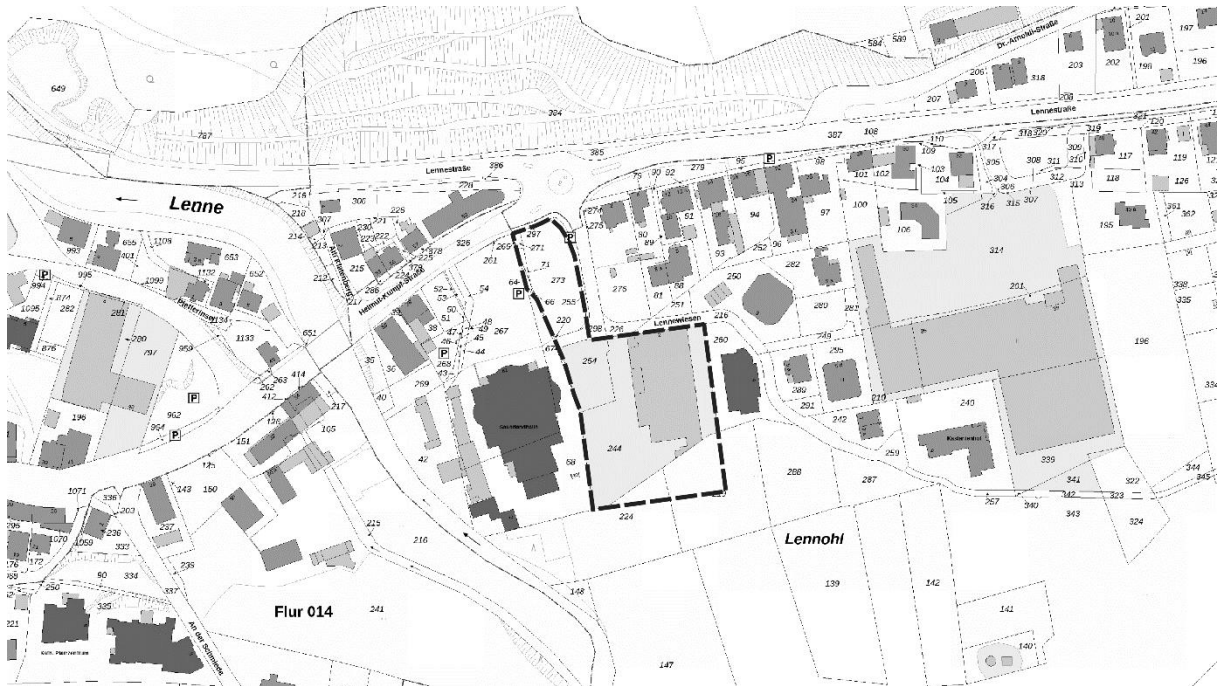
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“, bestehend aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Legende und Text zuzüglich Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

Rechtsgrundlagen

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschreibung des Plangebiets

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenhundem im Bereich der Straße Lennewiesen (Gemarkung Altenhundem, Flur 22, Flurstücke 66, 71, 219 tlw., 220, 224 tlw., 244, 254, 255, 271, 273, 298 tlw.) und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Inhalt des Flächennutzungsplans (Kurzform)

Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ anstelle von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft.

Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“ sind insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu den zulässigen Sortimenten zum Zwecke der Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandels.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“, bestehend aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Legende und Text zuzüglich Vorhaben- und Erschließungsplan, werden zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen nach §§ 6a Absatz 1, 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-

Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplans am 05.02.2026, Az. 35.02.51.01-001/2024-002, gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 17.12.2025 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 17.12.2025 zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 18.02.2026



Der Bürgermeister
Tobias Puspas